

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 18.02.2026, 17:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Michael Riedhart,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 25gr180226

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Bürgermeister Michael Riedhart	ÖVP
1. Bürgermeister-Stellv. Kayahan Kaya, MSc	ÖVP
Stadtrat Thomas Embacher	ÖVP
Stadträtin Elisabeth Werlberger	ÖVP
Gemeinderat Walter Altmann	ÖVP
Gemeinderat Hubert Aufschnaiter	ÖVP
Gemeinderat Andreas Deutsch	ÖVP
Gemeinderat Sebastian Feiersinger, MA	ÖVP
Gemeinderat Hubert Werlberger	ÖVP
Stadtrat Christian Kovacevic	LHW
Gemeinderätin Mag. Gabriele Madersbacher	LHW
Gemeinderat Ing. Emil Dander	LHW
Gemeinderat Dr. Herbert Pertl	LHW
2. Bürgermeister-Stellv. Roland Ponholzer, MBA	WFW
Gemeinderätin Astrid Rieser	WFW
Gemeinderat Dr. Andreas Widschwenter	WFW
Gemeinderätin Patricia Kofler	WFW
Gemeinderätin Dipl.- Hdl. Iris Kahn	GRÜNE
Gemeinderätin Mag. Özlem Harmanci	GRÜNE
Gemeinderätin Novela Steinlechner	MFG
Gemeinderat Christopher Lentsch	FWL

Stadtamt

Mag. Peter Erhart	Stadtamtsdirektor
MMag. Christina Geisler	Leiterin Rechtsabteilung
Rene Rappold	Leiter-Stellv. Abt. FC
Mag. Dietmar Gluderer	Leiter-Stellv. Stadtbauamt

Schriftführerin

Anita Schipflinger

TAGESORDNUNG:

- . Sitzungsverlauf
- 1. Bericht des Bürgermeisters
- 2. Bericht der Referent*innen
- . Zur Tagesordnung - Einbringung Dringlichkeitsantrag zur Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen

3. Bericht zu personellen Änderungen in den Ausschüssen
4. Antrag auf Übernahme einer Haftung nach § 1357 ABGB für die Wörgl Schwimmbad GmbH
5. Antrag Beauftragung Rauchfangkehrer Huber Kitz Kamin e.U.
6. Antrag Abschluss Baurechtsvertrag Gst 1195 KG Wörgl-Kufstein
7. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich TF Gst. 455 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße
8. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 454/1, 454/3, 455, 649 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße
9. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich TF Gste. 166/1, 166/2, 166/3, 169 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse
10. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gste. 166/2 und 169, TF Gste. 161/2, 161/5, 166/1, 166/3, 174 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse
11. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 73/3, 1059/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Gastro
12. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich TF Gst. 73/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Gastro
13. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 73/4, 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Wohn- und Geschäftshaus
14. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich Gst. 1195 (KG 83020 Wörgl Kufstein) Wohn- und Geschäftshaus
15. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße
16. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 1/1, 1/2 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse
- . Sitzungspause von 19.05 Uhr bis 19.19 Uhr
17. Antrag Neuerlassung Kurzparkzonenverordnung 2026
18. Wörgler Grüne Antrag Überarbeitung der Wörgler Rad-Abstellverordnung in der gültigen Fassung vom 22.05.2014
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 19.1. Antrag FWL auf Einführung einer Live-Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzung
- 19.2. Dringlichkeitsantrag Beibehaltung von Live-Übertragungen der Wörgler Gemeinderatssitzung
- 19.3. Allfälliges GR Werlberger, Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Brixentaler Straße
- 19.4. Allfälliges GR Feiersinger, Faschingsveranstaltung "Wörgler Nörgler"
- 19.5. Antrag Grüne, Aufnahme von Gesprächen mit Fa. Epamedia bzgl. Vermarktung von Werbeflächen an Bushaltestellen
- 19.6. Anfrage GRin Madersbacher zu Bettenauslastung Seniorenheim
- 19.7. Anfrage Vzbgm Ponholzer zu Vergütung Aufsichtsräte und Kletterhalle Wörgl
- 19.8. Anfrage GR Kahn, finanzielle Beteiligung Kletterhalle. Überwachungskameras und alternative zu Grillplatz Aubach
- 19.9. Anfragen Grüne zu Finanzfluss Wergel AG und Kostenplanung "Schwimmbad neu"

- 19.10. Allfälliges StR Werlberger, Fastensuppe - Dank an Seniorenheim Küche
- 19.11. Allfälliges StR Kovacevic, Homepage seniorenheim.at - Aktualisierung Heimleitung
- 19.12. Antrag StR Kovacevic, Denkmal zur Erinnerung an das Durchgangslager Wörgl
- 19.13. Allfälliges GR Rieser, Seniorenheimbelegung
- 19.14. Allfälliges GR Widschwentner, Kletterhalle und Überwachungskameras
- 19.15. Allfälliges GR Madersbacher, Antragsrecht
- 19.16. Antrag Grüne, Behandlung des Kurzgutachten (2022) für die Errechnung des akt. Sachwertes zur Baurechtsliegenschaft Wave im nicht öffentlichen Teil der nächsten GR-Sitzung

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Michael Riedhart eröffnet die 25. Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der Presse sowie die Bediensteten.

Totengedenken: Ehrenringträger Hans Gwiggner, der im Jänner verstorben ist, wird gedacht.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einladung samt Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern fristgerecht zugegangen ist.

Das Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2025 konnte aufgrund seines Umfangs noch nicht fertiggestellt werden.

Zur Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass der Tagesordnungspunkt 6 „Antrag Abschluss Baurechtsvertrag Gst 1195 KG Wörgl-Kufstein“ abgesetzt wird und ersucht um Kenntnisnahme der geänderten Tagesordnung.

Zur Kenntnis genommen **Ja 21** **Nein 0** **Enthaltung 0** **Befangen 0**

1. Bericht des Bürgermeisters

Diskussion:

- **Sitzungsbeginn:** Künftig beginnen die Gemeinderatssitzungen um 18:00 Uhr, um den Mandatarinnen und Mandataren sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme zu erleichtern.
- **Wave-Abriss:** Die Ausschreibung für den Abriss des Waves ist abgeschlossen. Die Vergabe erfolgt automatisiert über ein Vergabeportal an den Best- / Billigstbieter.
- **Kindergarten „Zwergenwald“:** Hinweis auf die Eröffnung des Kindergartens am Donnerstag, 19.02.. Die Gemeinderatsmitglieder werden nochmals zur Teilnahme an der Feierlichkeit eingeladen.

zur Kenntnis genommen **Ja 21** **Nein 0** **Enthaltung 0** **Befangen 0**

2. Bericht der Referent*innen

GR Hubert Werlberger – Landwirtschaft und Ortsausschuss Bruckhäusl

- **Defibrillator für Bruckhäusl:**
Der Defibrillator befindet sich beim Hofladen der Familie Werlberger und ist rund um die

Uhr öffentlich zugänglich.

Eine Einschulung für Interessierte erfolgt durch das Österreichisches Rotes Kreuz. Informationen über Schulungstermine und sämtliche Defibrillator-Standorte in Wörgl werden im Stadtmagazin veröffentlicht.

StRⁱⁿ Elisabeth Werlberger – Soziales, Gesundheit, Bildung und Senioren

- **Kolumbianische Pflegekräfte:**

Seit drei Monaten verstärken vier Pflegefachkräfte aus Kolumbien das Pflorgeteam. Sie verfügen über Berufserfahrung in Kardiologie, Intensiv- und Akutpflege. Derzeit sind sie als Pflegefachassistentinnen und -assistenten tätig. Ende Februar absolvieren sie eine ergänzende Prüfung zur Erlangung des Diploms für den gehobenen Dienst. Begleitend nehmen sie an internen Sprachkursen teil. Die Integration verläuft positiv, teilweise mit langfristiger beruflicher Perspektive in Wörgl. Noch in diesem Monat werden vier weitere Pflegefachkräfte aus Kolumbien erwartet.

- **Zurücklegung des Ressorts „Wohnen“:**

Das Ressort „Wohnen“ wurde auf eigenen Wunsch zurückgelegt. Die Zuständigkeit konzentriert sich künftig wieder auf die Bereiche Soziales, Gesundheit, Bildung und Senioren.

StR Thomas Embacher – Sport

- Bericht zur Teilnahme eines Mitglieds des SC Lattella Wörgl an den Olympischen Winterspielen.
- Dank an den Tennisclub und die Zone für Errichtung und Betreuung des Eislauf- bzw. Kindereislaufplatzes.
- Die Rodelbahn Möslalm war nur kurzzeitig in Betrieb.
- Die Langlaufloipe ist weiterhin nutzbar.
- Der Skibus wird sehr gut angenommen.

BGM Michael Riedhart

- Gratulation an die „Wörgler Nörgler“ für die Faschingsveranstaltung im VZ Komma sowie an das Stadtmarketing und VZ Komma für die Organisation des „Wörgler Faschingstreibens“.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zur Tagesordnung - Einbringung Dringlichkeitsantrag zur Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen

Diskussion:

StR Kovacevic ersucht um Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages zur Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister hält fest, dass Anträge sowie Dringlichkeitsanträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ einzubringen sind.

zur Kenntnis genommen

3. Bericht zu personellen Änderungen in den Ausschüssen

Sachverhalt:

Folgende Änderungen wurde von der ÖVP gemeldet:

Ausschuss für Bau und Raumordnung

Anstelle von Herrn BGM Michael Riedhart wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** und anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Werlberger **als Ersatzmitglied** in den Ausschuss für Bau und Raumordnung entsandt.

Ausschuss für Verkehr und Sicherheit

Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Verkehr und Sicherheit entsandt.

Ausschuss für Innovation, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr

Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Aufschnaiter **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Innovation, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr entsandt.

Ausschuss für Sport

Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Andreas Deutsch **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Sport entsandt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt nachstehende Änderungen zur Kenntnis:

- Anstelle von Herrn BGM Michael Riedhart wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** und anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Werlberger **als Ersatzmitglied** in den Ausschuss für Bau und Raumordnung entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Verkehr und Sicherheit entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Aufschnaiter **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Innovation, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Andreas Deutsch **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Sport entsandt.

Keine Diskussion**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat nimmt nachstehende Änderungen zur Kenntnis:

- Anstelle von Herrn BGM Michael Riedhart wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** und anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Werlberger **als Ersatzmitglied** in den Ausschuss für Bau und Raumordnung entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR-Ersatz Renato Janjic **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Verkehr und Sicherheit entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Hubert Aufschnaiter **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Innovation, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr entsandt.
- Anstelle von Herrn Gabriel Huber wird GR Andreas Deutsch **als stimmberechtigtes Mitglied** in den Ausschuss für Sport entsandt.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Antrag auf Übernahme einer Haftung nach § 1357 ABGB für die Wörgl Schwimmbad GmbH**Sachverhalt:**

Die bisher mit der Errichtung eines Regionalbades in Wörgl angefallenen Kosten konnten mit dem durch die Wergel AG eingebrachten Stammkapital abgedeckt werden.

Nun sind die Vorbereitungen so weit gediehen, dass die Ausschreibung konkreter Planungen und deren Durchführung eingeleitet werden kann. Ebenso sind im Jahr 2026 die archäologischen Befundungen abzuschließen. Ein Teil der unten dargestellten Kosten dient zudem der Finalisierung einer professionellen Einreichung bei den einschlägigen Förderstellen des Landes.

Insgesamt werden die Kosten 2026 wie folgt kalkuliert:

Bereich Studien, Gutachten und Planung	615.000,00
Bereich Archäologie inkl. Grabung	325.000,00
Sonstiges, Reserven	60.000,00
gesamt	1.000.000,00

Das Jahr 2026 repräsentiert die erste kostenintensive Phase im Regionalbad-Projekt (Archäologie, Förderansuchen, Behördenverfahren, Planung, und Vergabe). Die seitens der Wörgl Schwimmbad GmbH eingeleitete Ausschreibung der Finanzierung über EUR 1.000.000,00 deckt die Kosten dieser ersten Phase ab.

Die Finanzierung der Kosten 2027/28 ist gesondert zu planen, sobald die exakten Rahmenbedingungen dieser Finanzierung, wie zum Beispiel die Auszahlungsmodalitäten der Förderstelle/Land oder die Art und der Umfang des Verwertungserlöses des Wave-Areals exakt definiert sind.

Die hier beantragte Haftung ist im Budget 2026 vorgesehen. Der Stadtgemeinde entstehen durch die Haftungsübernahme keine Kosten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen bereits zwei Angebote vor. Die Finanzierung mit der längsten angebotenen Laufzeit endet per 31.3.2051. Dies entspricht der maximal angebotenen Laufzeit und somit der maximalen Laufzeit der hier beantragten Haftung. Eine schlussendlich kürzere Laufzeit ist nach Abschluss des Vergabeverfahrens jedoch denkbar. Alle bisher eingereichten Angebote beinhalten die Haftung der Stadtgemeinde zur Kreditbesicherung. Anhand der bisher eingereichten Angebote kann ein Bankenaufschlag über 0,50% ausgeschlossen werden. Die Annahme eines schlechteren als hier dargestellten Angebotes (Bankenaufschlag, Haftungshöhe, längere Laufzeit) ist nicht durch den hier beantragten Beschluss gedeckt und bedarf somit eines neuerlichen Antrages.

Anm.: Die Übernahme von Haftungen, deren Höhe 10% der im Voranschlag veranschlagten Mittelverwendungen nicht übersteigt, sind nicht genehmigungspflichtig (§§ 85, 86 und 123 TGO). Laut Voranschlag der Stadt Wörgl liegt die diesbezüglich relevante Grenze im Jahr 2026 bei 5,381 Mio. Euro.

Stellungnahme FC:

Die Haftungsübernahme ist für das Jahr 2026 budgetiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, für die Wörgl Schwimmbad GmbH bzw. gegenüber der diese finanzierenden Bank, eine Haftung in Höhe von EUR 1.000.000,00 zu übernehmen. Die Laufzeit der Haftungsübernahme ist bis längstens zum 31.3.2051 befristet.

Diskussion:

Vzbgm Ponholzer führt aus, dass der Antrag aus seiner Sicht sehr allgemein gehalten sei, und ersucht um nähere Erläuterungen. Insbesondere ersucht er um Auskunft, welche konkreten Planungsleistungen, Studien und Gutachten umfasst sind.

Weiters erkundigt er sich, ob der Abschluss der archäologischen Ausgrabungsarbeiten im Jahr 2026 sichergestellt ist und was unter „Reserven“ sowie „sonstigen Leistungen“ konkret zu verstehen sei.

Darüber hinaus hinterfragt er die bis 2051 vorgesehene Laufzeit der Finanzierung und ersucht um Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt die Kreditaufnahme vorgesehen sei.

Abschließend äußert er die Vermutung, dass die Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Förderansuchen stehen, und ersucht um Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand des Förderansuchens.

In Beantwortung der Anfrage von Vzbgm Ponholzer erklärt der Bürgermeister, dass die angesprochenen Themen im Bäderbeirat behandelt werden. Er weist erneut darauf hin, dass Vzbgm

Ponholzer die Möglichkeit hat, an den Sitzungen des Bäderbeirates teilzunehmen. Detailfragen können direkt an den Geschäftsführer der Wörgler Schwimmbad GmbH gerichtet werden.

Auf die Anfrage von GRⁱⁿ Rieser, weshalb eine Haftungsübernahme erforderlich sei und wer die politische Verantwortung trage, falls das Projekt scheitern sollte, erklärt der Bürgermeister, dass die Schwimmbad GmbH Teil der Wergel AG sei. Da sich der Betrieb eines Schwimmbades grundsätzlich nicht kostendeckend führen lasse, sei die Übernahme einer Haftung durch die Stadtgemeinde erforderlich.

GRⁱⁿ Kahn führt aus, dass es bedenklich sei, eine Haftung für Kosten einer Gesellschaft zu übernehmen, auf die der Gemeinderat keinen direkten Einfluss mehr habe.

Sie weist darauf hin, dass rund um das Projekt zahlreiche Fragen offenbleiben, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Umlandgemeinden. Zudem liege noch keine Förderzusage des Landes vor, und es fehlten Informationen zu den bisher angefallenen Kosten.

GRⁱⁿ Kofler ortet Informationsverweigerung durch den Bürgermeister. Ihr zufolge fehlen notwendige Informationen, um eine Entscheidung zur Haftungsübernahme treffen zu können.

Für StR Kovacevic stellt sich die Frage, ob eine Beschlussfassung ohne Angabe der finanzierenden Bank rechtlich zulässig sei oder ob, die Angabe der Bank zwingend erforderlich wäre. Er ersucht dies juristisch zu prüfen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung erkundigt er sich zudem, über welche Einnahmen die Wörgler Schwimmbad GmbH verfüge.

Weiters nimmt er erneut Bezug auf die Richtlinien der Bäderförderung und hält fest, dass darin keine Bestimmung zu finden sei, wonach für die Fördereinreichung ein nicht älteres Kostenangebot als zwei Wochen Voraussetzung wäre.

StR Kovacevic zeigt sich erstaunt darüber, dass die Projekteinreichung offenbar noch nicht erfolgte, obwohl sowohl im letzten Gemeinderat als auch medial vom Bürgermeister erklärt wurde, dass dies noch im Dezember geschehe. Da im gegenständlichen Antrag Kosten für eine professionelle Einreichung bei den Förderstellen angeführt sind, geht er davon aus, dass die Einreichung bisher noch nicht erfolgt sei.

Zur rechtlichen Abklärung hinsichtlich des Beschlussvorschlags erklärt der Stadtamtsdirektor, dass die Antragstellung der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem das Bestbieterangebot noch nicht vorlag. Aus dem Vergabeverfahren ging die Sparkasse Kufstein als Best- und Billigstbieter hervor. Die Konditionen werden verlesen.

GRⁱⁿ Madersbacher sieht in der Beschlussfassung einen Formalakt, da die Haftung für die Wörgler Schwimmbad GmbH im Voranschlag 2026 bereits vorgesehen und beschlossen wurde.

GRⁱⁿ Kahn betont erneut, dass aus ihrer Sicht noch viele Fragen zum Projekt „Schwimmbad“ offen seien. Sie kritisiert zudem die Arbeitsweise des Bäderbeirates und hält fest, dass Entscheidungen in einem kleinen Kreis getroffen und dem erweiterten Bäderbeirat wiederholt Änderungen lediglich präsentiert worden seien.

Darüber hinaus stellt sie die Frage, welche Fachleute in das Projekt eingebunden seien, da im Bäderbeirat selbst kein ausgewiesener Schwimmbadbauer vertreten sei.

Als größtes Problem sieht sie die Struktur der Wergel AG, da der Gemeinderat dadurch keine unmittelbare Handhabe mehr über die Gesellschaften habe.

Vzbgm Ponholzer betont erneut, dass es sich bei der gegenständlichen Haftung um eine Haftung für eine Gesellschaft handle, die dem Einflussbereich des Gemeinderates entzogen worden sei.

Er ersucht um Auskunft über die Höhe des Kredites, für den die Haftung übernommen werden solle, und erkundigt sich, ob zwischen der Sparkasse und der Stadtgemeinde Wörgl eine Bürgschafts- und Zahlungsverpflichtungserklärung bestehe.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass die Wörgler Schwimmbad GmbH zur Deckung der angeführten Kosten einen Kredit aufnehmen müsse und hierfür die Stadtgemeinde die Haftung übernehmen solle.

Im Zuge der weiteren Wortmeldungen geht GRⁱⁿ Harmanci auf ihre Verschwiegenheitspflicht als Aufsichtsrätin der Wergel AG sowie auf die Arbeitsweise im Aufsichtsrat ein.

Vzbgm Kaya ortet in der mangelnden Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Schwimmbadprojekt den Umstand, dass offenbar nicht alle Mitglieder des Gemeinderates ein neues Schwimmbad sich für Wörgl wünschen.

GR Widschwenter verweist auf die bereits mehrheitlich gefassten Gemeinderatsbeschlüsse betreffend dem Wave-Abriss und der Beschlussfassung „Schwimmbad NEU“.

Von Vzbgm Ponholzer wird eine namentliche Abstimmung zu diesem Antrag beantragt.

Zur Abstimmung ist GR Werlberger im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, für die Wörgl Schwimmbad GmbH bzw. gegenüber der diese finanzierenden Bank, eine Haftung in Höhe von EUR 1.000.000,00 zu übernehmen. Die Laufzeit der Haftungsübernahme ist bis längstens zum 31.3.2051 befristet.

Namentliche Abstimmung

		JA	NEIN	ENTH.
Gemeinderat	Christopher Lentsch	X		
Gemeinderat	Ing. Emil Dander	X		
Gemeinderat	Dr. Herbert Pertl	X		
Gemeinderätin	Mag. Gabriele Madersbacher	X		
Stadtrat	Christian Kovacevic		X	
Gemeinderätin	Patricia Kofler		X	
Gemeinderat	Dr. Andreas Widschwenter	X		
Gemeinderätin	Astrid Rieser		X	
BGM-Stellv.	Roland Ponholzer		X	
Stadträtin	Elisabeth Werlberger	X		
Bürgermeister	Michael Riedhart	X		
BGM-Stellv.	Kayahan Kaya, MSc	X		
Stadtrat	Thomas Embacher	X		
Gemeinderat	Walter Altmann	X		
Gemeinderat	Hubert Aufschnaiter	X		
Gemeinderat	Andreas Deutsch	X		
Gemeinderat	Sebastian Feiersinger	X		
Gemeinderat	Hubert Werlberger			zur Abstimmung nicht anwesend
Gemeinderätin	Dipl.-Hdl. Iris Kahn		X	
Gemeinderätin	Mag. Özlem Harmanci		X	
Gemeinderätin	Novela Steinlechner	X		

(Reihenfolge, in der die Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister zur Stimmabgabe aufgerufen wurden.)

ungeändert beschlossen**Ja 14 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0****5. Antrag Beauftragung Rauchfangkehrer Huber Kitz Kamin e.U.****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 14.07.1994 den Beschluss gefasst, die Fa. Berger, Wörgl, mit den Kehrarbeiten im Bereich KG Wörgl-Kufstein und die Fa. Winkler, Radfeld, mit den Kehrarbeiten im Bereich KG Wörgl-Rattenberg zu beauftragen.

Ab 11.03.2011 wurden im Bereich Wörgl-Rattenberg die Kehrarbeiten infolge Neubestellung des Geschäftsführers Janek Markus, letztlich an der Adresse Aichat 1, 6321 Angath weitergeführt. Am 31.12.2025 hat Janek Markus, Janek KG, seine Filiale in Angath nunmehr geschlossen und das Gewerbe beendet.

Am 23.01.2026 erhielt das Bauamt auf eine Anfrage bezüglich der bevorstehenden Feuerbeschautertermine an Janek KG die Terminbestätigung von Huber Kitz Kamin e.U. Dieser übernimmt mit 08.01.2026 die Kehrbereiche der Janek Betriebe und übt sein Gewerbe eingeschränkt auf den Kehrbezirk 24 (Wörgl ist darin enthalten) aus.

Gemäß § 8 Abs. 4 Feuerpolizeiordnung Tirol obliegt die Beauftragung von Rauchfangkehrern dem Gemeinderat. Diese Beauftragung gilt jeweils für 5 Jahre und verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn während dieser Frist kein Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird. Da Janek Markus sein Gewerbe zurückgelegt hat und sohin die Gewerbeberechtigung des Rauchfangkehrers endet, muss gem. § 8 Abs. 11b Feuerpolizeiordnung Tirol eine Neubeauftragung durch den Gemeinderat erfolgen.

Nach Beauftragung durch den Gemeinderat wird der neue Rauchfangkehrer gem. § 8 Abs. 3 Feuerpolizeiordnung Tirol vom Bürgermeister mittels Bescheides bestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beauftragt Huber Kitz Kamin e.U. gem. § 8 Abs. 4 Feuerpolizeiordnung Tirol zum Rauchfangkehrer für die Dauer von 5 Jahren.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist GRⁱⁿ Harmanci im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beauftragt Huber Kitz Kamin e.U. gem. § 8 Abs. 4 Feuerpolizeiordnung Tirol zum Rauchfangkehrer für die Dauer von 5 Jahren.

ungeändert beschlossen**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0****6. Antrag Abschluss Baurechtsvertrag Gst 1195 KG Wörgl-Kufstein****von TO abgesetzt****7. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich TF Gst. 455 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße****Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Wörgl strebt für die in ihrem Eigentum befindliche Gp 455 des aufgelassenen Erlebnisbades Wave eine gewerblich-industrielle Nutzung an. Im Örtlichen Raumordnungskon-

zept der Stadtgemeinde Wörgl ist für den Bereich der Gp 455 im Wesentlichen eine Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (FE 4: Hallen- und Freibad) festgelegt. Um eine gewerblich-industrielle Nutzung des Bereiches des ehemaligen Erlebnisbades zu ermöglichen, ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche der Gp 455 erforderlich.

Die eingelangten Stellungnahmen im Flächenwidmungsverfahren gelten sinngemäß für die gegenständliche Änderung des ÖROK.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 10.12.2025
 Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 09.02.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 10.12.2025, Zahl 3/2025, im Bereich der TF Gst. 455 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:
 Die Verankerung der Entwicklungssignatur G 34 (z1, D3) im Bereich des rd. 27.720 m² umfassenden Planungsgebietes, derzeit im Wesentlichen Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (FE 4), sowie die Festlegung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung Richtung Osten lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur G 34 verankert:

- Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung
- z1: unmittelbarer Bedarf
- D3: überwiegend hohe Baudichte
- Zähler 34: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe. Aufgrund der Lage am Ortseingang ist besonderes Augenmerk auf die Außenraumgestaltung zu legen. Die Fortführung des südlich verlaufenden Grüngürtels ist sicherzustellen. Die Ansiedelung von Betrieben mit hoher Arbeitsplatzdichte ist zu forcieren.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

StR Kovacevic ersucht um nähere Informationen zu den Interessenten für die Liegenschaft „Wave“ sowie zu den konkreten Planungen für das Wave-Areal, insbesondere welche Art von Gewerbe oder Industrie dort angesiedelt werden soll.

Er weist darauf hin, dass auf den Grundstücken „Scheiber“ nach wie vor die Widmung für ein Schwimmbad fehle.

Für den Bürgermeister geht aus dem Beschlussvorschlag klar hervor, welcher Betriebstyp nicht erwünscht ist und welche Art der Betriebsansiedelung möglich wäre.

Er weist zudem darauf hin, dass eine Entscheidung über eine Betriebsansiedelung am Standort „Wave“ vom Gemeinderat zu treffen sei.

Vzbgm Ponholzer zitiert aus der Stellungnahme des Baubezirksamtes Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft, wonach bei einer künftigen Bebauung hochwassertechnische Schutzeinrichtungen vorgesehen werden müssen, und ersucht um diesbezügliche Erläuterung.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass in der gelben Zone es gewisse Maßnahmen braucht wie z.B. ein Konzept wie im Fall eines HQ100-Ereignisses vorzugehen sei, dies können auch temporäre Maßnahmen sein.

Auf die Frage von GRⁱⁿ Kahn, weshalb die Stadtwerke von ihren Plänen für ein Heizwerk am Wave-Areal abgerückt seien, verweist der Bürgermeister zur Beantwortung der Frage auf die Geschäftsführung der Stadtwerke.

GRⁱⁿ Kofler übt Kritik am fehlenden Nachnutzungskonzept

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 10.12.2025, Zahl 3/2025, im Bereich der TF Gst. 455 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Verankerung der Entwicklungssignatur G 34 (z1, D3) im Bereich des rd. 27.720 m² umfassenden Planungsgebietes, derzeit im Wesentlichen Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (FE 4), sowie die Festlegung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung Richtung Osten lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur G 34 verankert:

- **Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung**
- **z1: unmittelbarer Bedarf**
- **D3: überwiegend hohe Baudichte**
- **Zähler 34: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frähtereiunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe. Aufgrund der Lage am Ortseingang ist besonderes Augenmerk auf die Außenraumgestaltung zu legen.**

Die Fortführung des südlich verlaufenden Grüngürtels ist sicherzustellen. Die Ansiedlung von Betrieben mit hoher Arbeitsplatzdichte ist zu forcieren.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 454/1, 454/3, 455, 649 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Wörgl strebt für die in ihrem Eigentum befindliche Gp 455 des aufgelassenen Erlebnisbades Wave eine gewerblich-industrielle Nutzung an. Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wörgl ist der Bereich der Gp 455 nahezu vollständig als Sonderfläche Erlebnisbad gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen. Um eine gewerblich-industrielle Nutzung des Areals zu ermöglichen und am südlichen Rand einen Grünzug abzusichern, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche der Gp 455 erforderlich.

Ergänzend sollen für die angrenzenden Gpn 454/1, 454/3 und 649 Widmungsunschärfen bereinigt werden (Herstellung einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 13.01.2026
 Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 09.02.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.01.2026, Zahl 531-2025-00008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 454/1, 454/3, 455, 649 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück **454/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**
 rund 2 m²
 von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
 in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weitere Grundstück **454/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**
rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weitere Grundstück **455 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**
rund 196 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
sowie

rund 230 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 26882 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 640 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug sowie
rund 7 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug in Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

weitere Grundstück **649 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 110 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

StR Kovacevic betont erneut, dass mit der Flächenwidmungsänderung das Wave-Areal als Standort für ein Schwimmbad aufgegeben wird, obwohl für das Grundstück in der Johann-Federer-Straße noch keine entsprechende Widmung vorliegt.

GRⁱⁿ Kofler erkundigt sich, ob ein Nachnutzungskonzept für das Wave-Areal existiert. Der Bürgermeister erklärt, dass derzeit Gespräche zur Nachnutzung geführt werden und betont, dass sämtliche Entscheidungen über die Nachnutzung bzw. Verwertung vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.01.2026, Zahl 531-2025-00008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 454/1, 454/3, 455, 649 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück 454/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 2 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weitere Grundstück 454/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weitere Grundstück 455 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 196 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
sowie

rund 230 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die

nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 26882 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 640 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 7 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

weitere Grundstück 649 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 110 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich TF Gste. 166/1, 166/2, 166/3, 169 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

Das Betriebsareal der Fa. Spar soll nach dem erfolgten Zukauf von Flächen und der Errichtung eines Personalwohnhauses geringfügig nach Nordosten erweitert werden. Dazu soll der auf Ebene des Flächenwidmungsplanes raumordnungsrechtlich abgesicherte Pufferstreifen (Sonder-

fläche Grünzug gem. § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022) verschoben werden und bisher als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesene Flächen als Gewerbegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 ausgewiesen werden. Im gegenständlichen Bereich sind im Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechend der Bestandwidmung Flächennutzungen für Wohngebiete bzw. Gewerbe- und Industriegebiete dargestellt. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu schaffen, ist für die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht die Verankerung einer klaren Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung geboten.

Die eingelangten Stellungnahmen im Flächenwidmungsverfahren gelten sinngemäß für die gegenständliche Änderung des ÖROK.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 18.12.2025
 Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 18.12.2025, Zahl 4/2025, im Bereich von TF der Gste. 166/1, 166/2, 166/3, 169 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung und die Zuordnung des einer gewerblichen Nutzung zugeschlagenen Bereichs (Teilflächen der Gpn 166/2, 166/3 und 169) zur für den südlich anschließenden Bereich gültigen Entwicklungssignatur G 16 lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen sind für die in § 8 (4) des Verordnungstextes definierte Entwicklungssignatur G 16 verankert:

- Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung • z1: unmittelbarer Bedarf
- Zähler 16: Parallel mit der Freigabe ist durch eine Widmung sicherzustellen, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nur dann erfolgen kann, wenn dessen Betriebsverkehr ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Wohngebiete bewerkstelligt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 18.12.2025, Zahl 4/2025, im Bereich von TF der Gste. 166/1, 166/2, 166/3, 169 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung und die Zuordnung des einer gewerblichen Nutzung zugeschlagenen Bereichs (Teilflächen der Gpn 166/2, 166/3 und 169) zur für den südlich anschließenden Bereich gültigen Entwicklungssignatur G 16 lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen sind für die in § 8 (4) des Verordnungstextes definierte Entwicklungssignatur G 16 verankert:

- Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung • z1: unmittelbarer Bedarf
- Zähler 16: Parallel mit der Freigabe ist durch eine Widmung sicherzustellen, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nur dann erfolgen kann, wenn dessen Betriebsverkehr ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Wohngebiete bewerkstelligt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

10. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gste. 166/2 und 169, TF Gste. 161/2, 161/5, 166/1, 166/3, 174 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

Das Betriebsareal der Fa. Spar soll nach dem erfolgten Zukauf von Flächen und der Errichtung eines Personalwohnhauses geringfügig nach Nordosten erweitert werden. Dazu sollen die widmungsrechtlichen Voraussetzungen hergestellt und der auf Ebene des Flächenwidmungsplanes raumordnungsrechtlich abgesicherte Pufferstreifen (Sonderfläche Grünzug gem. § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022) unter Einbeziehung eines Personalwohnhauses der Fa. Spar entsprechend verschoben werden. Die zur Erweiterung des Betriebsareals vorgesehenen Parzellen befinden sich im Besitz der Fa. Spar. Ergänzend soll für die angrenzenden neu formierten Gpn 161/2 und 161/5 eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 17.12.2025

Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.12.2025, Zahl 531-2025-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 166/2, 169, TF der Grundstücke 161/2, 161/5, 166/1, 166/3, 174 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

UmwidmungGrundstück **161/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**rund 2 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **161/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **166/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 115 m² von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

sowie

rund 99 m²von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

sowie

rund 7 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 189 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug
sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 299 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 2 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **166/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 539 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 32 m² von Wohnge-

biet § 38 (1)

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

weitere Grundstück **166/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug

sowie

rund 81 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weitere Grundstück **169 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 459 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 1036 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPwhS**: Personalwohnhaus Spar

weitere Grundstück **174 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 528 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b **SGr**: Grünzug
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) **G-3**: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.12.2025, Zahl 531-2025-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 166/2, 169, TF der Grundstücke 161/2, 161/5, 166/1, 166/3, 174 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück 161/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 2 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 161/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 2 m²

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 166/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 115 m² von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug sowie

rund 99 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug sowie

rund 7 m²

von Freiland § 41 in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 189 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 299 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 2 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 166/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 539 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 32 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

weilers Grundstück 166/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m²

von Freiland § 41 in

**Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
sowie**

rund 81 m²

von Freiland § 41 in

**Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3:
Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und
allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer
Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere
durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.**

weilers Grundstück 169 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 459 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in

**Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3:
Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und
allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer
Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere
durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.**

sowie

rund 1036 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPwhS: Personalwohnhaus Spar

weilers Grundstück 174 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 528 m²

**von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr:
Grünzug**

in

**Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3:
Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und
allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer
Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere
durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-
nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.**

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

**11. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 73/3, 1059/1 (KG 83020
Wörgl-Kufstein) Gastro**

Sachverhalt:

**Nach dem Abriss der Bestandsgebäude und einer Neuformierung der Parzellenstruktur wird im
Bereich des Planungsgebietes sowie der nördlich und nordöstlich angrenzenden Parzellen eine**

zentrumstypisch multifunktionale, aus mehreren Baukörpern auf gemeinsamer Tiefgarage bestehende Neubebauung realisiert. In Hinblick auf die Umsetzung des aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangenen Vorhabens erfolgte im Jahr 2024 eine eng am abgestimmten Nutzungskonzept orientierte Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022. Im Bereich des gegenständlichen Baufeldes erfolgte zwischenzeitlich eine Umplanung. Entgegen der ursprünglichen Konzeption soll der an der Bahnhofstraße vorgesehene Gastronomiebetrieb nun nur noch auf Ebene des Erdgeschoßes realisiert werden. Für das 1.OG wird im betreffenden Bereich, welcher innerhalb der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 als Sonderfläche Gastronomiebetrieb gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen ist, nunmehr eine Büronutzung angestrebt. Um die mit der Stadtgemeinde abgestimmte Nutzungsanpassung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 26.01.2026
 Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 27.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.01.2026, Zahl 531-2026-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 73/3, 1059/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 1059/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 17 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-36**

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **STgSMAT**: Tiefgarage, Sanitär-, Umkleide-, Mitarbeitersozial-, Abstell-, Lager- und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1
sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

weitere Grundstück **73/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 1225 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-36**

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1225 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **STgSMAT**: Tiefgarage, Sanitär-, Umkleide-, **Mitarbeitersozial-, Abstell-, Lager- und Technikräume**
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SGb**: Gastronomiebetrieb

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBn**: Büronutzung

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-2**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.01.2026, Zahl 531-2026-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 73/3, 1059/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 1059/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 17 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-30

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-36

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a STgSMAT: Tiefgarage, Sanitär-, Umkleide-, Mitarbeitersozial-, Abstell-, Lager- und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 17 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

weitere Grundstück 73/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1225 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-30

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-36

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1225 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a STgSMAT: Tiefgarage, Sanitär-, Umkleide-,

**Mitarbeitersozial-, Abstell-, Lager- und Technikräume
sowie**

EG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGb: Gastronomiebetrieb

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBn: Büronutzung

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 407 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 818 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SB-2, max. zulässige Beherbergungsbetten: 260, max. zulässige Beherbergungsgebäude: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

12. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich TF Gst. 73/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Gastro

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 2 TROG 2022 dürfen Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entspricht.

Nach dem Abriss der Bestandsgebäude und einer Neuformierung der Parzellenstruktur wird im Bereich des Planungsgebietes sowie der nördlich und nordöstlich angrenzenden Parzellen eine zentrumstypisch multifunktionale, aus mehreren Baukörpern auf gemeinsamer Tiefgarage bestehende Neubebauung realisiert. In Hinblick auf die Umsetzung des aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangenen Vorhabens wurde im Jahr 2024 ein eng am Projekt orientierter Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan erlassen. Im Bereich des Planungsgebietes erfolgte zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Wörgl eine Umplanung. Entgegen der ursprünglichen Konzeption soll der an der Bahnhofstraße vorgesehene Gastronomiebetrieb nun nur noch auf Ebene des Erdgeschoßes realisiert werden. Für das 1.OG und ein im Wesentlichen

infolge einer Reduktion von Geschoßhöhen hinzukommendes 2.OG wird die Realisierung von Büroflächen angestrebt. Die Umsetzung des zusätzlichen Geschoßes samt eingehausten technischen Anlagen widerspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Höchstzahl oberirdischer Geschoße und den höchsten Gebäudepunkt. Um die mit der Stadtgemeinde abgestimmte adaptierte Bauführung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Raumplanungsfachlich bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes keine Bedenken.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.000,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 03.02.2026
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 03.02.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.02.2026, Zahl 531-2, im Bereich TF Gst. 73/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist GR Dander im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.02.2026, Zahl 531-2, im Bereich TF Gst. 73/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

13. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 73/4, 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Wohn- und Geschäftshaus

Sachverhalt:

Nach dem Abriss der Bestandsgebäude und einer Neuformierung der Parzellenstruktur wird im Bereich des Planungsgebietes sowie der westlich angrenzenden Parzellen eine zentrumstypisch multifunktionale, aus mehreren Baukörpern auf gemeinsamer Tiefgarage bestehende Neubebauung realisiert. In Hinblick auf die Umsetzung des aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangenen Vorhabens erfolgte im Jahr 2024 eine eng am abstimmtten Nutzungskonzept orientierte Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022. Im Bereich des gegenständlichen Baufeldes hat sich die konzipierte Errichtung eines Stadtamtsgebäudes aus wirtschaftlichen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Das betreffende Baufeld ist innerhalb einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 im Bereich aller UG als Sonderfläche Tiefgarage, Sanitär-, Umkleide-, Mitarbeitersozial-, Abstell-, Lager- und Technikräume gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, im Bereich des EG und aller OG mit Ausnahme einer Teilfläche im Westen als Sonderfläche Stadtamt sowie städtische Betriebe und Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen. Aufgrund er festgestellten Nichtumsetzbarkeit eines Stadtamtsgebäudes beabsichtigt die Stadtgemeinde Wörgl die bis zur vorhabensspezifischen Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024 bestehende Ausweisung als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 wiederherzustellen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 26.01.2026

Entwurf Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.01.2026, Zahl 531-2025-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich von TF der Grundstücke 73/4, 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück **1195 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 1041 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

rund 227 m²

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **73/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 291 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

StR Kovacevic weist darauf hin, dass mit der Umwidmung in „Kerngebiet“ eine sehr weitreichende Nutzungsmöglichkeit verbunden sei. Dadurch sei erneut unklar, welche konkrete Nutzung anstelle des angekündigten Bürgerhauses verwirklicht werde. Er ersucht dazu um Auskunft zu möglichen Plänen.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Widmung „Kerngebiet“ einen großen Nutzungsspielraum eröffne. Die Stadtgemeinde verfüge als Grundeigentümerin durch die Rückwidmung über vielfältige Möglichkeiten, auf diesem Grundstück eine geeignete Bebauung zu realisieren. Er betrachte die Rückwidmung in „Kerngebiet“ als Aufwertung des Grundstücks.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.01.2026, Zahl 531-2025-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich von TF der Grundstücke 73/4, 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 1195 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1041 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

rund 227 m²

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 73/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 291 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-30**

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0

14. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich Gst. 1195 (KG 83020 Wörgl Kufstein) Wohn- und Geschäftshaus

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 2 TROG 2022 dürfen Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entspricht.

Nach dem Abriss der Bestandsgebäude und einer Neuformierung der Parzellenstruktur wird im Bereich des Planungsgebietes sowie der westlich angrenzenden Parzellen eine zentrumstypisch multifunktionale, aus mehreren Baukörpern auf gemeinsamer Tiefgarage bestehende Neubebauung realisiert. In Hinblick auf die Umsetzung des aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangenen Vorhabens wurde im Jahr 2024 ein eng am Projekt orientierter Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan erlassen. Im Bereich des Planungsgebietes erfolgte zwischenzeitlich eine Umplanung. Entgegen der ursprünglichen Konzeption sollen nach einer Reduktion der Geschosshöhen nun 8 oberirdische Geschosse realisiert werden. Die Umsetzung eines zusätzlichen Geschosses widerspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Höchstzahl oberirdischer Geschosse. Um die mit der Stadtgemeinde abgestimmte adaptierte Bauführung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Raumplanungsfachlich bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes keine Bedenken.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.000,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2026, Zahl 531-1, im Bereich Gst. 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Auf Anfrage von GRⁱⁿ Steinlechner erklärt der Bürgermeister, dass sich durch die Teilung des obersten Geschosses die Gesamthöhe des Gebäudes nicht verändere.

StR Kovacevic erkundigt sich nach möglichen Baurechtsinteressenten für das Grundstück und deren Plänen. Er weist darauf hin, dass Wohnraum benötigt werde, und fragt, wieviel mehr Wohnungs-, Geschäfts- und Büroflächen insgesamt durch die vorgenommenen Umwidmungen am Areal entstehen. Zudem erkundigt er sich, ob auch leistbares Wohnen vorgesehen sei.

Der Bürgermeister stellt fest, dass sich die Nutzungsform auch auf den Baurechtszins auswirke. Nähere Details möchte er nicht vorwegnehmen und erklärt, dass ein möglicher Projektant die von StR Kovacevic aufgeworfenen Fragen in der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2026, Zahl 531-1, im Bereich Gst. 1195 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

15. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße

Sachverhalt:

Auf der Gp 264/1, KG Wörgl-Kufstein, besteht ein Wohn- und Geschäftshaus, welches neu errichtet werden soll. Die Grundparzelle ist im Flächenwidmungsplan in Übereinstimmung mit ihrer Lage an der Entwicklungsachse Brixentaler Straße als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 (Zähler: 27; alle UG, EG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022; 1. und 2.OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022; ab 3.OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022) ausgewiesen. Im 3.OG des konzipierten Neubaus soll sich die zur Installationsfirma im EG gehörige Betriebsinhaberwohnung befinden. Um eine Wohnnutzung durch die Familie auch nach einer allfälligen Schließung der Installationsfirma zu ermöglichen, soll die Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 im Bereich des 3.OG aufgehoben werden. Dazu ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 16.12.2025
 Ortsplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 19.01.2026

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.12.2025, Zahl 531-2025-00011 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1421 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-27
 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-34
 sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m²
 in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
 sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m²
 in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

G geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich des Grundstückes
264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 17 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung sind GRⁱⁿ Kahn und StR Kovacevic nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung

des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.12.2025, Zahl 531-2025-00011 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1421 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-27

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-34

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

G geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich des Grundstückes

264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 17 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

16. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich TF Gste. 1/1, 1/2 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

In Hinblick auf beabsichtigte Baumaßnahmen soll für die Gpn 1/1 und 1/2, KG Wörgl-Rattenberg, eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden. Dazu ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gpn 1/1 und 1/2 erforderlich.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 16.12.2025

Ortplanerisches Gutachten PLAN ALP ZT GmbH vom 28.01.2026

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.12.2025, Zahl 531-2025-00013 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 1/1, 1/2 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück 1/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 167 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFSa:
Sportanlage

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 10 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **1/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung sind GRⁱⁿ Kahn und StR Kovacevic im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.12.2025, Zahl 531-2025-00013 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Grundstücke 1/1, 1/2 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

Umwidmung

Grundstück 1/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

**rund 167 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage
SFSa: Sportanlage
in
Wohngebiet § 38 (1)
sowie
rund 10 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 1/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

. Sitzungspause von 19.05 Uhr bis 19.19 Uhr

17. Antrag Neuerlassung Kurzparkzonenverordnung 2026

Sachverhalt:

Durch die Neuerrichtung des Kreisverkehrs im Bereich der Kreuzung Bahnhofsstraße und KR Martin Pichler-Straße sind Kurzparkzonenparkplätze im gegenständlichen Bereich weggefallen und ist folglich eine Neubeschilderung durch Verkehrszeichen zur Ankündigung und Beendigung der Kurzparkzone notwendig.

Zudem wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Verordnung über die Festlegung von Kurzparkzonen, beschlossen im GR am 25.6.2025, von der zuständigen Oberbehörde nicht erteilt.

Daher darf der Wegfall der 12 Kurzparkzonenparkplätze in der Tiefgarage Gradl - Brixentaler Straße 3a als Neuerung angeführt werden.

Die Kundmachung der gegenständlichen Verordnung samt Anlagen erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen.

Zum verpflichtenden Ermittlungs- und Anhörungsverfahren nach § 94 f StVO wurden seitens der Kammern keine Einwendungen erhoben.

Die Oberbehörde hat die nunmehr vorliegende Verordnung vorgeprüft und für rechtmäßig befunden.

Kurzparkzonenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 18. Februar 2026 über die Festlegung von Kurzparkzonen

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 5 und 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend angeführten Gebiete und Gemeindestraßen werden für den Zeitraum Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu Kurzparkzonen erklärt:

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in der Zone 1

Parkdauer beschränkt auf 60 Minuten

Andreas Hofer-Platz vor Central Apotheke – Bereich vor Andreas Hofer-Platz Haus Nr. 1

Bahnhofstraße im Bereich der Gebäude Haus Nr. 4 und 4a

Bahnhofstraße im Bereich vor Haus Nr. 19

Bahnhofstraße im Bereich vor dem Haus Nr. 31 und 37

Bahnhofplatz im Bereich der Häuser Bahnhofplatz 6 und 7

Josef Speckbacher-Straße Ostseite im Bereich der Häuser Nr. 7 – 13

Josef Speckbacher-Straße Westseite vor dem Haus Nr. 10

Josef Speckbacher-Straße Ostseite im Bereich der Häuser Nr. 3 – 5

Peter Stöckl-Straße im Bereich der Häuser Nr. 4 bis Bahnhofstraße Haus Nr. 19

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in der Zone 2

Parkdauer beschränkt auf 180 Minuten

Angather Weg östlich der Zufahrt zur Park & Ride Anlage der ÖBB

Angather Weg nördlich des Hauses Angather Weg Nr. 5c

Friedhofstraße im Bereich der Häuser Nr. 4 und 2a

Friedhofstraße im Bereich der Häuser 1 und 3

Josef Steinbacher-Straße im Bereich der Häuser Nr. 3a bis 13

Ladestraße Westseite im Bereich gegenüber Haus Nr. 2 bis vor Haus Nr. 33

Tiefgarage Gradl Brixentaler Straße 3a

Tiefgarage Gesundheitszentrum Fritz Atzl-Straße 8

Raiffeisenplatz westlich des Gebäudes Nr. 1

Gebührenfreie Kurzparkzonen

Parkdauer beschränkt auf 30 Minuten

Bahnhofplatz vor ÖBB Gebäude Bahnhofplatz 2

Stadtamtsplatz Bereich Westseite vor dem Stadtamt Bahnhofstraße 15

Gebührenfreie Kurzparkzonen

Parkdauer beschränkt auf 90 Minuten

Sepp Gangl-Straße im Bereich der Friedhofsmauer zwischen Kreuzung Johann Seisl-Straße und Gebäude Friedhofstraße 22

Michael Gaismair-Straße Stellflächen des Städtischen Friedhof Süd

Anton Bruckner-Straße Nordseite Gp 187/1

Gebührenfreie Kurzparkzonen

Parkdauer beschränkt auf 180 Minuten

Sepp Gangl-Straße Nordseite entlang des Gebäudes Sepp Gangl-Straße 24

Sepp Gangl-Straße Ostseite entlang des Gebäudes Sepp Gangl-Straße 24

Madersbacherweg im Bereich südwestlich Eingang Sportzentrum bis Kreuzung Michael Pacher-Straße

Wehrburgstraße im Bereich der Gebäude Nr. 1 und Silvio Gesell-Straße 2

Die einzelnen Kurzparkzonen sind den beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plänen zu entnehmen:

Kurzparkzonenplan Wörgl

Detailplan Andreas Hofer-Platz und Friedhofstraße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1 und Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Bahnhofstraße, Josef Speckbacher-Straße, Peter Stöckl-Straße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1)

Detailplan Bahnhofstraße 31 + 37 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1)

Detailplan Bahnhofplatz (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1 und Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 30 Minuten)

Detailplan Angather Weg (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Josef Steinbacher-Straße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Ladestraße 1 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Ladestraße 2 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Tiefgarage Gradl Brixentaler Straße 3a (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Tiefgarage Gesundheitszentrum Fritz Atzl-Straße 8 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Raiffeisenplatz (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)

Detailplan Stadtamt (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 30 Minuten)

Detailplan Sepp Gangl-Straße und Michael Gaismair-Straße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 90 Minuten und Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)

Detailplan Anton Bruckner-Straße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 90 Minuten)

Detailplan Madersbacherweg (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)

Detailplan Wehrburgstraße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anbringen der Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13d und 13e StVO 1960 am Beginn und Ende der jeweiligen Kurzparkzone gemäß beiliegenden Plänen.

Im unteren Teil des Vorschriftszeichens nach § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 oder auf einer Zusatztafel sind die Zeit, während der die Kurzparkzonenverordnung gilt und die zulässige Parkdauer, anzugeben.

Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in der Kurzparkzone aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „gebührenpflichtig“, das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

§ 3

Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer Inhaber einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 ist, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 StVO 1960 festgelegten Kurzparkzone abstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer des Abstellens mit einer Anwohnerparkkarte bzw. Parkkarte nach § 4 dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung gekennzeichnet ist.

§ 4

Als Hilfsmittel zur Kontrolle von Bewilligungen nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 werden Anwohnerparkkarten bzw. Parkkarten bestimmt.

Die Anwohnerparkkarten bzw. Parkkarten sind nach den in der Anlage gezeigten Mustern auszuführen. Die Karten müssen eine Größe von ca. 21 cm x 14,5 cm haben. Auf der Anwohnerparkkarte bzw. Parkkarte ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges sowie das Ende der Geltungsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 erteilten Bewilligung zu vermerken.

§ 5

Die Anwohnerparkkarte bzw. Parkkarte gemäß § 3 ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der im § 2 genannten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wörgler Kurzparkzonenverordnung vom 25.6.2025, kundgemacht am 6.11.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Riedhart

Anlagen

- Kurzparkzonenplan Wörgl
- Detailplan Andreas Hofer-Platz und Friedhofstraße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1 und Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Bahnhofstraße, Josef Speckbacher-Straße, Peter Stöckl-Straße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1)
- Detailplan Bahnhofstraße 31 + 37 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1)
- Detailplan Bahnhofplatz (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 1 und Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 30 Minuten)
- Detailplan Angather Weg (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Josef Steinbacher-Straße (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Ladestraße 1 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Ladestraße 2 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Tiefgarage Gradl Brixentaler Straße 3a (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Tiefgarage Gesundheitszentrum Fritz Atzl-Straße 8 (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Raiffeisenplatz (Gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zone 2)
- Detailplan Stadtamt (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 30 Minuten)
- Detailplan Sepp Gangl-Straße und Michael Gaismair-Straße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 90 Minuten und Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)
- Detailplan Anton Bruckner-Straße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 90 Minuten)
- Detailplan Madersbacherweg (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)
- Detailplan Wehrburgstraße (Gebührenfreie Kurzparkzone Parkdauer 180 Minuten)
- Anwohnerparkkarte
- Parkkarte

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Verordnung samt Ordnungsplan (19 Anlagen) zur Festlegung von Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Wörgl aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 5 und § 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.j.g.F. und vorliegenden Form.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Verordnung samt Verordnungsplan (19 Anlagen) zur Festlegung von Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Wörgl aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 5 und § 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.j.g.F. und vorliegenden Form.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

18. Wörgler Grüne Antrag Überarbeitung der Wörgler Rad-Abstellverordnung in der gültigen Fassung vom 22.05.2014

Sachverhalt:

Die Wörgler Grünen haben mit 18.12.2024 den Antrag im Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl eingebracht, mit dem Ersuchen die Wörgler Rad-Abstellverordnung in der gültigen Fassung vom 22.05.2014 zu überarbeiten.

Dabei gilt es:

- die Stellplatzanzahl je Einheit (m², Sitzplätze usw.) um 20 Prozent zu erhöhen.
- breitere Stellflächen für Fahrräder mit Anhänger, Transport-Fahrräder oder für Räder mit fix montierten Kindersitzen auszuweisen. Die derzeitige Mindestgröße von 0,8 m x 2 m sollte in der Breite um mindestens 30 cm erweitert werden. Dies sollte für 20 Prozent der Radabstellplätze gelten.
- den prozentualen Anteil eines Witterungsschutzes (Überdachung) der Stellplätze von derzeit 50 % auf 75 % zu steigern.

Begründung:

Das Mobilitätsverhalten und die Mobilitätsausstattung von Wörgler Haushalten hat sich im letzten Jahrzehnt verändert. Zusehends werden mehr Transporträder und Fahrrad-Anhänger eingesetzt, die einen erhöhten Platzbedarf haben. Immer mehr Erwachsene machen auch von der Möglichkeit Gebrauch, mit Kleinkind im Rad-Kindersitz mobil zu sein — auch hier wäre ein größeres Platzangebot beim Abstellen der Fahrräder wünschenswert.

Fahrrad-Abstellplätze kosten einen Bruchteil von PKW-Stellplätzen und fördern zudem ein fahrradfreundliches Klima, das wir in unserer verkehrsbelasteten Stadt dringend benötigen.

Der Antrag wurde seitens des Gemeinderates dem Bau- und Raumordnungsausschuss zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Aufgrund von zu erwartenden gesetzlichen Änderungen des Land Tirols, wurde dieser Antrag bis dato nicht behandelt. Der Antrag wird nun im INÖ-Ausschuss diskutiert und zur Beratung für die weitere Vorgangsweise an den Bau- und Raumordnungsausschuss weitergeleitet.

Beschlussvorschlag (25gr180226):

Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung des Ausschusses für Innovation und Nachhaltigkeit an den Ausschuss für Bau und Raumordnung zur Ausarbeitung einer Novellierung der Verordnung betreffend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder der Stadtgemeinde Wörgl vom 22.05.2014 abzulehnen.

Diskussion:

GRⁱⁿ Kahn erläutert kurz die Beweggründe für den von ihrer Fraktion eingebrachten Antrag.

Im Zuge seiner Wortmeldung spricht sich der Bürgermeister für eine Reduktion der Radabstellplätze aus. Er führt aus, dass es für Wohnbauträger bereits nach der derzeit geltenden Verordnung aus dem Jahr 2014 sehr schwierig sei, die vorgeschriebenen Radabstellplätze umzusetzen, ohne dass dadurch PKW-Stellplätze wegfallen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung des Ausschusses für Innovation und

Nachhaltigkeit an den Ausschuss für Bau und Raumordnung zur Ausarbeitung einer Novellierung der Verordnung betreffend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder der Stadtgemeinde Wörgl vom 22.05.2014 abzulehnen.

ungeändert beschlossen

Ja 14 Nein 5 Enthaltung 2 Befangen 0

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

19.1. Antrag FWL auf Einführung einer Live-Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzung

Diskussion:

GR Lentsch bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Einführung einer Live-Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen ein.

zur Kenntnis genommen

19.2. Dringlichkeitsantrag Beibehaltung von Live-Übertragungen der Wörgler Gemeinderatssitzung

Diskussion:

StR Kovacevic verliest im Namen der Fraktionen LHW, WFW und Grüne einen Dringlichkeitsantrag betreffend die Beibehaltung der Live-Übertragungen der Wörgler Gemeinderatssitzungen und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Seitens des Bürgermeisters wird auf einen möglichen Formalfehler dahingehend hingewiesen, dass der Antrag seiner Ansicht nach von der Liste Hedi Wechner nicht ausreichend unterfertigt sei.

Im Zuge einer kurzen Debatte bringt Vzbgm Ponholzer den Antrag mit gleichlautendem Wortlaut als selbständigen Dringlichkeitsantrag mündlich ein und ersucht um Behandlung in der heutigen Sitzung.

Der Bürgermeister lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt dem, von Vzbgm Ponholzer eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Beibehaltung von Live-Übertragungen der Wörgler Gemeinderatssitzung die Dringlichkeit zu zuerkennen.

Abstimmung:

Ja 7 Nein 14 Enthaltung 0 Befangen 0

19.3. Allfälliges GR Werlberger, Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Brixentaler Straße

Diskussion:

GR Werlberger äußert Zweifel an der Zweckmäßigkeit der 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Brixentaler Straße und ersucht um eine neuerliche Behandlung der Thematik im Verkehrsausschuss.

Vzbgm Kaya spricht sich für die Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung aus und verweist insbesondere auf die Sicherheit der Kinder, vor allem im Bereich der Landesmusikschule und im Bereich der Gärtnerei Gwiggner.

zur Kenntnis genommen

19.4. Allfälliges GR Feiersinger, Faschingsveranstaltung "Wörgler Nörgler"

Diskussion:

GR Feiersinger stellt klar, dass es sich bei den „Wörgler Nörglern“ um keine parteipolitische Gruppierung handelt, sondern um eine Freundesgruppe, deren Ziel es ist, den Fasching in Wörgl zu beleben.

zur Kenntnis genommen

19.5. Antrag Grüne, Aufnahme von Gesprächen mit Fa. Epamedia bzgl. Vermarktung von Werbeflächen an Bushaltestellen

Diskussion:

GRⁱⁿ Harmanci bringt im Namen der Wörgler Grünen den Antrag Aufnahme von Gesprächen mit Fa. Epamedia bzgl. Vermarktung von Werbeflächen an Bushaltestellen ein.

zur Kenntnis genommen

19.6. Anfrage GRin Madersbacher zu Bettenauslastung Seniorenheim

Diskussion:

Zum Referentenbericht von StRⁱⁿ Werlberger zu den kolumbianischen Pflegekräften erkundigt sich GRⁱⁿ Madersbacher nach der aktuellen Bettenauslastung im Seniorenheim (Anzahl der belegten und freien Betten) sowie danach, für wie viele zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner durch den Einsatz der kolumbianischen Pflegekräfte eine Betreuung möglich sei.

StRⁱⁿ Werlberger führt aus, dass ihr die genaue Zahl der belegten Betten derzeit nicht bekannt sei, zumal in den vergangenen Tagen mehrere Bewohner*innen verstorben seien. Ziel sei eine Erhöhung der Bettenauslastung. Für den nächsten Gemeinderat wird sie einen entsprechenden Bericht vorbereiten.

zur Kenntnis genommen

19.7. Anfrage Vzbgm Ponholzer zu Vergütung Aufsichtsräte und Kletterhalle Wörgl

Diskussion:

Vzbgm Ponholzer nimmt Bezug auf seine in den letzten beiden Gemeinderatssitzungen gestellte Anfrage, betreffend der Verwendung der Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern, über deren Verwendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinderat zu entscheiden hat. Er zitiert aus dem geltenden Gesetz und hält fest, dass diese Regelung unter anderem jene Gemeinderatsmitglieder betrifft, die ein Aufsichtsratsmandat in der WERGEL AG innehaben.

Seit mehreren Jahren würden diese Aufsichtsratsmitglieder Entschädigungen erhalten, ohne dass hierfür ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gefasst worden sei. Die dazu mehrfach angekündigte Stellungnahme liege nach wie vor nicht vor.

Weiters nimmt Vzbgm Ponholzer Bezug auf die jüngste Medienberichterstattung, wonach der Bürgermeister erklärt habe, die Kletterhalle sei gerettet. Nach seinem Informationsstand werde die Kletterhalle jedoch am Freitag durch die Masseverwalterin geschlossen. Er ersucht um Auskunft, ob hierzu neue Erkenntnisse vorliegen.

GR Pertl geht in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der WERGEL AG auf die Anfrage von Vzbgm Ponholzer ein. Er verweist auf die Problematik der unterschiedlichen Rechtsgebiete: Für die WERGEL AG sei das Gesellschaftsrecht anwendbar. Er verwehre sich gegen eine Veröf-

fentlichung der Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsräte, zumal drei Mitglieder des Aufsichtsrates nicht dem Gemeinderat angehören.

Vzbgm Ponholzer entgegnet, dass nicht die Höhe der Aufwandsentschädigung Thema sei, sondern die Anfrage die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Verwendung der Vergütung betreffe.

Zur Kletterhalle informiert der Bürgermeister, dass ihm der Fortbestand der Kletterhalle durch den Eigentümer zugesichert wurde. In welcher Form und durch wen dies erfolgt, sei derzeit noch offen.

zur Kenntnis genommen

19.8. Anfrage GR Kahn, finanzielle Beteiligung Kletterhalle. Überwachungskameras und alternative zu Grillplatz Aubach

Diskussion:

GRⁱⁿ Kahn erkundigt sich, ob seitens der Stadtgemeinde eine finanzielle Beteiligung an der Kletterhalle angedacht sei und mit welchen Personen und Institutionen Gespräche bzgl. des Fortbestands geführt wurden.

Weiters nimmt sie Bezug auf eine Pressemitteilung zum neuerlichen Versuch des Bürgermeisters, in Wörgl Überwachungskameras zu installieren. Sie erneuert ihr Angebot, einen runden Tisch zum Thema Sicherheit einzuberufen, da es ihrer Ansicht nach im Rahmen der Stadt alternative Maßnahmen zu einer Videoüberwachung gäbe, wie z.B. etwa den verstärkten Einsatz von Streetworkern, eine funktionierende Schulsozialarbeit oder die personelle Aufstockung der Stadtpolizei.

Weiters bezieht sie sich auf die in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 beschlossene Novellierung der ortspolizeilichen Verordnung, in deren Zuge auch das Verbot für den Grillplatz am Aubach erlassen wurde. In diesem Zusammenhang sei zugesichert worden, alternative Grundstücke für einen neuen öffentlichen Grillplatz zu prüfen. Sie ersucht um Auskunft, welche Maßnahmen diesbezüglich bislang gesetzt wurden.

Zur Anfrage betreffend die Kletterhalle empfiehlt der Bürgermeister GRⁱⁿ Kahn, direkt mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen, damit ihre Fragen unmittelbar beantwortet werden können.

Hinsichtlich der Kameraüberwachung führt der Bürgermeister aus, dass dieses Thema auch in der Bevölkerung als wichtig erachtet werde, und verweist in diesem Zusammenhang auf sogenannte Hotspot-Bereiche in Wörgl. Er teilt mit, dass im April ein Vor-Ort-Termin mit dem Bundespolizeidirektor stattfinden wird, zu dem auch der Landespolizeidirektor und der Bezirkshauptmann eingeladen sind.

Zur Anfrage der Wörgler Grünen zum öffentlichen Grillplatz erklärt Vzbgm Kaya, dass bereits verschiedene Grundstücke besichtigt wurden. Allerdings müsse hierfür die Widmung passen. Zudem müsse in Abstimmung mit dem Amt eine Grillplatzordnung erarbeitet und erlassen werden. Er wird die Thematik im nächsten Familienausschuss nochmals ansprechen.

zur Kenntnis genommen

19.9. Anfragen Grüne zu Finanzfluss Wergel AG und Kostenplanung "Schwimmbad neu"

Diskussion:

Im Namen der Wörgler Grünen verliest GRⁱⁿ Kahn zwei schriftliche Anfrage zu nachstehenden Themen:

Finanzflüssen der Wergel AG

- In welcher Höhe konnten Steuerzahlungen aufgrund der Gründung der Wergel AG und der Zusammenführung von verlust- und gewinnbringenden Tochterunternehmen vermieden werden?
- Wie viele Rückzahlungen wurden von der Wergel AG bis lang vorgenommen, da die Hälfte des Rückzahlungs-Zeitraums verstrichen ist?
- In welcher Höhe sind, seit den ersten Überlegungen zur Gründung der Wergel AG, Kosten (Personal- und Managementkosten, Aufsichts- und Gremiumskosten, externe Dienstleistungen, Verwaltungs- und Sachkosten, Berichtswesen und Compliance)?

Kosten Planung Schwimmbad neu

- In welcher Höhe sind seit den ersten Überlegungen eines Schwimmbad-Neubaus im Osten der Stadt (Scheiberfeld) Kosten angefallen?

zur Kenntnis genommen

19.10. Allfälliges StR Werlberger, Fastensuppe - Dank an Seniorenheim Küche

Diskussion:

StRⁱⁿ Werlberger bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Seniorenheimküche für die Zubereitung der Fastensuppe, die heute vom Sozialsprengel ausgegeben wurde.

zur Kenntnis genommen

19.11. Allfälliges StR Kovacevic, Homepage seniorenheim.at - Aktualisierung Heimleitung

Diskussion:

StR Kovacevic weist darauf hin, dass auf der Internetseite seniorenheim.at beim Seniorenheim Wörgl noch die vorherige Heimleitung namentlich aufgeführt ist, und ersucht um Aktualisierung der Daten.

zur Kenntnis genommen

19.12. Antrag StR Kovacevic, Denkmal zur Erinnerung an das Durchgangslager Wörgl

Diskussion:

StR Kovacevic bringt den selbständigen Antrag Denkmal zur Erinnerung an das Durchgangslager Wörgl ein.

zur Kenntnis genommen

19.13. Allfälliges GR Rieser, Seniorenheimbelegung

Diskussion:

GRⁱⁿ Rieser bedankt sich für die anerkennenden Worte von StRⁱⁿ Werlberger für die Mitarbeiterinnen der Seniorenheimküche. Sie merkt an, dass derzeit 99 Betten im Seniorenheim belegt sind, und bestätigt, dass es in letzter Zeit viele Sterbefälle gegeben habe.

zur Kenntnis genommen

19.14. Allfälliges GR Widschwenter, Kletterhalle und Überwachungskameras

Diskussion:

GR Widschwenter versteht die Kritik von GRⁱⁿ Kahn zur Kletterhalle und Videoüberwachung nicht. Er hält fest, dass der Bürgermeister nach dem Konkurs der Kletterhalle lediglich erklärte,

mit dem Betreiber gesprochen zu haben, der am Fortbestand der Einrichtung interessiert sei. Auch die Kritik an den Bemühungen des Bürgermeisters zur Einrichtung einer Videoüberwachung in Wörgl, einer Hot-Spot-Gemeinde, hält er für unverständlich, da der Bürgermeister Sicherheit schaffen möchte.

GR Deutsch sieht die Verantwortung für die Fortführung der Kletterhalle nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde. Er würdigt die Bemühungen des Bürgermeisters, erachtet die gegenständliche Diskussion jedoch nicht als gemeinderatsrelevant.

GRin Kahn betont, dass sich alle den Erhalt des Klettersports in Wörgl wünschen, und würdigt die Bemühungen des Bürgermeisters. Überraschend sei jedoch gewesen, dass dieser den Erhalt der Halle bereits in einem Video-Statement zugesagt habe.

Bezüglich des runden Tisches zum Thema Sicherheit bietet sie erneut die Mitarbeit der Wörgler Grünen an und verweist darauf, dass bereits im Vorfeld Maßnahmen wie Streetwork oder verbesserte Jugendarbeit zur Verbesserung der Sicherheit ergriffen werden können.

zur Kenntnis genommen

19.15. Allfälliges GR Madersbacher, Antragsrecht

Diskussion:

GRⁱⁿ Madersbacher verweist zur rechtskonformen Einbringung von Anträgen auf § 41 der TGO und zitiert daraus.

zur Kenntnis genommen

19.16. Antrag Grüne, Behandlung des Kurzgutachten (2022) für die Errechnung des akt. Sachwertes zur Baurechtsliegenschaft Wave im nicht öffentlichen Teil der nächsten GR-Sitzung

Diskussion:

GRin Kahn bringt im Namen der Wörgler Grünen den Antrag Behandlung des Kurzgutachten (2022) für die Errechnung des akt. Sachwertes zur Baurechtsliegenschaft Wave im nicht öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung ein.

zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 20:29 Uhr



Unterschrift Vorsitzender



Schriftführerin



Protokollprüfer/in

Protokollprüfer/in

